

Satzung der FT Groß-Midlum 1985 e.V.

Präambel: Alle Regelungen in dieser Satzung und Ordnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit den Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der am 16. März 1985 gegründete Verein führt den Namen "Freie Turnerschaft Groß-Midlum 1985 e.V.", abgekürzt "FT Groß-Midlum", und hat seinen Sitz in Groß-Midlum.
- (2) Er ist unter der Nr. 100219 in das Register des Amtsgerichts Aurich eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Die FT Groß-Midlum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b. die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
 - c. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landessportbund mit den dazugehörigen Spartenverbänden als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgelehnt hat.
- (5) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung , der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel - bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendsprechers haben sie volles Stimmrecht.

§ 8 Beitragswesen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.

§ 9a Erhebung von Umlagen

(1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

(2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.
- (3) Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen ein Einspruchsrecht beim Vorstand, der seine Entscheidung revidieren kann, zu. Bleibt es beim Ausschluss des Mitgliedes, entscheidet über den Einspruch der Ehrenrat.

§ 11a Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Beitragsrückstände) bleiben unberührt.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

(2) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnungen in weiblicher Form.

(3) Beschlussfassungen und Versammlungen von Vorstand und Mitgliederversammlungen können in Form des in § 12 Abs. 5 und 6 und § 14 Abs. 7 und 8 durchgeführt werden. Die Regelung in dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse werden gefasst:

- a) In Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit
- b) Im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) Im Wege der ergänzenden Briefwahl
- d) Ohne Versammlung im Wege des Umlaufverfahrens

(4) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

(5) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

(6) Die Entscheidung über Art der Beschlussfassung nach Abs. (3) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Vorstand

(1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten, und zwar von jeweils zwei gemeinschaftlich.

(2) Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) 1. Vorsitzender

- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 3. Vorsitzender
- 4) Kassenwart
- 5) Schriftführer
- 6) Fußballobmann
- 7) Jugendsprecher
- 8) Sprecherin des Frauenausschusses.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1) der Vorstand gem. Abs. 2
- 2) Abteilungsleiter der Sportabteilungen und Sprecher von Ausschüsse
- 3) Platz- und Gerätewart
- 4) Kassierer
- 5) Sachbearbeiter für Sportunfälle

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.

(7) Der Vorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen.

(8) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand Beschlüsse fassen.

- a. Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation z.B. im Rahmen einer Video oder Telefonkonferenz.
- b. Außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

(3) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Infokasten am Vereinsheim geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie weiterer Organämter
- d) Satzungsänderung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) Anträge, die vom Vorstand und/oder von Mitgliedern (gem. § 16) zur Beratung gestellt werden
- g) Auflösung des Vereins.

§ 16 Anträge von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Stimmrecht, Mehrheiten, Versammlungsleitung, Protokoll

(1) Eine Stimme in der Mitgliederversammlung hat

- a. Jedes anwesende Mitglied
- b. Jedes Ehrenmitglied
- c. ausgenommen sind minderjährige Mitglieder deren Stimmrecht in § 7 geregelt ist.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat 14 Tage vorher schriftlich und durch Aushang im Infokasten am Vereinsheim zu erfolgen.

§ 19 Sportabteilungen und Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Vereinsaufgaben

- a) werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten Sportabteilungen gebildet, die von Abteilungsleitern geführt werden, und
- b) können zur Bearbeitung spezieller Aufgaben ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Ausschüsse wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher.

(3) Die Sportabteilungen und Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 20 Maßnahmen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder festzulegen:

- a) Verweis
- b) Geldbuße bis 50,00 €
- c) Disqualifikation bis zu vier Wochen
- d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist als Berufungsinstanz gem. § 11 zuständig.

§ 22 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.

Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Kasse. Daneben haben sie die Pflicht, vor der Mitgliederversammlung die Kasse mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten. Bei Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Die Prüfung hat mindestens einer der beiden Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 23 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der engere Vorstand (§14 Abs. 2) zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Vereinsordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

(4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung.

§ 24 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, in Form wie in § 17 Pkt.1 beschrieben beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hinte - Ortsteil Groß-Midlum - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.04.2022 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung vom 13.07.2022 in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft